

**Richtlinie
des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich
der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII**

(in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung)

- 1. Allgemeine Förderbedingungen**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1. Institutionelle Förderung**
 - 2.1.1. Förderung von Familienzentren**
 - 2.2. Projektförderung**
 - 2.2.1. Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten**
 - 2.2.2. Förderung der Angebote der Familienfreizeiten und der Familienerholung**
- 3. Inkrafttreten/Übergangsregelung/Außerkräfttreten**

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

- Der Landkreis Zwickau, vertreten durch das Jugendamt, gewährt bei sachlicher Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Richtlinie und in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung" (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe.

Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs.1, Abs. 2 Pkt. 1 und 2, § 16 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (in der jeweils gültigen Fassung).

- Die Förderungen sind finanzielle Leistungen des Landkreises Zwickau auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.
- Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

1.1. Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten zur Unterstützung von Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie Förderung einer gewaltfreien Erziehung.

1.2. Förderbereiche

Gegenstand der Förderung sind:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

1.4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/ Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des § 16 SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für deren Mütter, Väter, Pflegeeltern, Adoptiveltern, andere Erziehungsberechtigte (wie nichteheliche Lebenspartner, Stiefeltern, Großeltern) sowie „junge Menschen“ (Personen im Alter von 0-27 Jahren) erbracht werden,
- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,

- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5. Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für den Punkt 2.1. der Jugendhilfeausschuss,
- für den Punkt 2.2. die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe dieser Fördermittel zu informieren.

1.6. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

1.7. Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als :

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

1.8. Verfahren

- Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1. und 2.2. festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.
- Abschlagzahlungen/Vorschusszahlungen sind auf Antrag möglich.
- Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.
- In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

1.9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden und
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

1.10. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

1.11. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Institutionelle Förderung

2.1.1. Förderung von Familienzentren

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten für Familienzentren.

a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

Der Zuwendungsempfänger

- entwickelt, koordiniert und führt Maßnahmen der sozialpädagogischen Arbeit durch, die sich an den Bedürfnissen und Bedarfen, den Interessen sowie den Erfahrungen von Familien in ihren unterschiedlichen Lebenslagen, Erziehungssituationen orientiert oder an Multiplikatoren richtet,
- hat als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit zielgruppen- und themenspezifische Konzepte, die kontinuierliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Einrichtung einschließen,
- hat in die fachlich-inhaltliche Arbeit übergreifende Maßnahmen wie Gremienarbeit, Kooperationen und Netzwerkarbeit zu integrieren,
- stellt für sein Familienzentrum den Fachaustausch sicher und
- erbringt und koordiniert Familienbildungs- und Beratungsangebote als Hauptschwerpunkt seiner Leistung.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

▪ Fachkraftförderung

- Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Ausbildung verfügen.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger.

Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot).

Die institutionelle Förderung der Familienzentren setzt sich in ihrer Gesamtfinanzierung aus Mitteln des Landkreises Zwickau, der Sitzkommune und der Eigenbeteiligung des Trägers zusammen.

- I. Der Zuschuss des Landkreises Zwickau kann bis zu einer 1,0 VzÄ geförderten Fachkraft in Anlehnung an den aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis max. 75 % der zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 41.350,00 € jährlich gewährt werden.
Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird erstmals 2021 (mit Wirkung für das Jahr 2023) und danach alle zwei Jahre überprüft.

Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 % der Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheids, betragen.

II. Für Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 3.000,00 €
gewährt werden.

III. Für die Ausgestaltung von Angeboten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 €, max. 80 % der Gesamtkosten, jährlich gewährt werden.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemein-nützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ereignisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

2.2. Projektförderung

2.2.1. Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten

Bezuschussung von Ausgaben für die Durchführung von Angeboten der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, der Beratung und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.

Leistungsangebote von Trägern, die keine institutionelle Förderung nach Punkt 2.1. dieser Richtlinie erhalten, können für offene, niederschwellige, gemeinwesenorientierte, multifunktionale, präventive Angebote, wie z.B. :

- Eltern-Kind-Kreise,
- Elternschule,
- Thematische Gruppenarbeit,
- Gesprächsrunden, Elterntelefon,
- Seminare, Vorträge zu erziehungsrelevanten und elterlichen Beziehungskompetenzen und
- Einzelfallberatungen und Hilfen,

die sich in die Zielsetzung des § 16 SGB VIII einordnen lassen, gefördert werden.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Angebote nach § 16 SGB VIII erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Angebotes.
Die maximale Förderung beträgt 250,00 € pro Angebot.

Förderfähige Ausgaben:

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen,
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und
- Kosten für Verpflegung.

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:

- bis zum 31.12. des Vorjahres
- bis zum 31.08. des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Die Beantragung erfolgt auf den von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebenen Formularen mit einer ausführlichen Beschreibung der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

c) Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

2.2.2. Förderung der Angebote der Familienfreizeiten und der Familienerholung

Angebote der Freizeit und Erholung sollen durch gemeinschaftliche Erlebnisse, Erfahrungen und Unternehmungen das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie fördern. Der hohe präventive Wert liegt in der Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens außerhalb des Alltags.

Fördervoraussetzungen:

Zuwendungen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Eine Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 € pro Tag und Person.

Förderfähige Ausgaben :

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen (Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Verbrauchsmaterial),
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Verpflegung,
- Kosten für notwendige Versicherungen zur Durchführung der Maßnahme.

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:

- bis zum 31.12. des Vorjahres
- bis zum 31.08. des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en,
- Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

3. Inkrafttreten/Übergangsregelung/Außerkräftreten

Ziffer 2.1.1.d) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet auch auf Verwendungsnachweise das Förderjahr 2019 betreffend Anwendung.